



Gebührensatzung

zur

Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS-OBS)

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 12.12.2016

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	3
§ 4 Nebenkosten	4
§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	4
§ 6 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Schlüsselkaution.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Gebührensatzung
zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung
des Marktes Bad Abbach
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS-OBS)
Vom: 08.12.2016

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten

§ 2

Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) betragen je Schlafplatz 150,00 € monatlich.
- (2) Bei Unterbringung in einer gemeindlichen oder einer vom Markt Bad Abbach angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4

Nebenkosten

- (1) Bei den Schlafplätzen nach § 3 Abs. 1 sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 Abs. 1 enthalten.
- (2) Bei Einweisung in eine gemeindliche oder eine vom Markt Bad Abbach angemietete Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs des Benutzers in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.
- (2) Der Tag des Beginns und der Tag des Auszugs sind voll gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des Benutzers in die Obdachlosenunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr angerechnet.
- (3) Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus unaufgefordert zur Zahlung fällig.
- (2) Bei einer vorübergehenden Nichtbenutzung der Unterkunft sind die Gebühren nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 8

Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kaution in Höhe von 50,00 € beim Markt Bad Abbach in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kaution sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.12.2016 in Kraft.

Bad Abbach, den 08.12.2016

.....

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 08.12.2016 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.12.2016 angeheftet
und am wieder abgenommen.

Bad Abbach, den

.....

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister